

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 18.09.2026

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

**zur 15. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 28.09.2026, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 08.06.2026 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/829/2026 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Genehmigung einer Dienstreise des Bürgermeisters zur Teilnahme am ICCAR - Internationale Cities Forum in Palermo vom 30. September bis 3. Oktober 2026 | SR/BeVoSr/280/2026 |
| Punkt 8 | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) | SR/BeVoSr/267/2026/1 |
| Punkt 9 | Anträge | |
| Punkt 9.1 | Antrag der FRW-Fraktion; hier: Aufhebung des Sperrvermerks und Ausschreibung der Stelle Nr. 113 (Ingenieur/in im Fachdienst Tiefbau) | SR/AN/131/2026 |
| Punkt 9.2 | Antrag der CDU-Fraktion; hier: Bericht der Verwaltung zum Krankenstand und zu weiteren personalbezogenen Fragen in der Stadtverwaltung | SR/AN/133/2026 |
| Punkt 9.3 | Antrag der SPD-Fraktion; hier: Beschlussfassung zu TOP 7 der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 14.09.2026 - Neubau einer Kindertagesstätte an der Seedorfer Straße - Entwurf | SR/AN/134/2026 |
| Punkt 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- Punkt 11 Bericht der Verwaltung
Punkt 12 Personalangelegenheiten; hier: Nachbesetzung der Stelle SR/BeVoSr/289/2026
 der Fachbereichsleitung Zentrale Steuerung und Finanzen

Öffentlicher Teil

- Punkt 13 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 gefassten Beschlüsse
Punkt 14 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

gez.
Reimar von Wachholtz
Vorsitzender

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.09.2026

SR/BerVoSr/829/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	28.09.2026	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen am 18.09.2026

Koop, Axel am 16.09.2026

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschluss- datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
1.	17.01.2022	N9	Optimierung der Informationssicherheit innerhalb der Verwaltung	Die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Outsourcing kommunaler Informationstechnologie wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden bereits Gespräche geführt und Informationen vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) angefordert. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung soll ebenfalls eruiert werden, inwiefern ein Outsourcing kommunaler IT sinnvoll erscheint. Gleichwohl werden die dringend notwendigen Maßnahmen für die Erneuerung der Server- und Netzwerktechnik umgesetzt. Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem IT-Outsourcing erforderlich. Darüber hinaus haben bereits erste Gespräche mit dem Amt Lauenburgische Seen hinsichtlich einer möglichen IT-Kooperation stattgefunden. Ebenso steht die Verwaltung mit zwei öffentlichen Dienstleistern in Kontakt. Die Präsentation der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung erfolgte in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2025. Die Beratungsfirma setzt ihren Fokus auf eine eigenständige IT-Abteilung; derzeit sind 3 von 4 Planstellen besetzt.	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	1
2.	03.03.2025	N15	Personalangelegenheiten; hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg (Az.: 6 A 10014/21)	Der Hauptausschuss hat am 03.03.2025 in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters beschlossen, die Zulassung der Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu beantragen. Der Berufungszulassungsantrag wurde beim VG Schleswig	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschluss- datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
				am 10.03.2025 gestellt, die Begründung wurde dem OVG Schleswig am 17.04.2025 nachgereicht. Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung steht noch aus.		
3.	14.07.2025	N 11	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Erwerb von Grundstücken, Schwimmhalle „Aqua Siwa“	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2025 dem Ankauf der für das Bauvorhaben notwendigen Flächen des jetzigen Aqua Siwa in Höhe von 30.000 € einstimmig beschlossen. Die Kaufpreiszahlung und der Besitzübergang erfolgen erst, nachdem der Bade- und Schwimmbetrieb in der derzeitigen Schwimmhalle eingestellt wird. Eine Rückabwicklung des Vertrags kann erfolgen, sofern die Neubaumaßnahme nicht realisiert wird.	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	6
4.	24.11.2025	14	Gebäude Schlosswiese 7 "Rondell"	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 den Abriss des Gebäudes Schlosswiese 7 („Rondell“) mehrheitlich beschlossen. Der Abriss des Gebäudes wurde bereits in Auftrag gegeben und erfolgt im Herbst 2026. Hintergrund hierfür ist die laufende Tourismussaison, sodass während der Sommermonate bewusst auf Bauarbeiten an diesem stark frequentierten Bereich verzichtet wurde.	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	6
5.	09.03.2026	11	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Punkte einstimmig beschlossen: 1. Für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ in Ratzeburg wird beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. 2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ sind die weiteren Leistungsphasen Vorbereitung der Vergabe (LPH 6 HOAI), Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7 HOAI) und die	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	6

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschluss- datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
				Bauüberwachung (LPH 8 HOAI) der Architektenleistung und Fachplanungen zu beauftragen. Auch die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 die o.g. Punkte einstimmig beschlossen. Zwischenzeitlich liegt die Zustimmung des Landes für die Verwendung von Städtebauförderungsmitteln für die Einzelmaßnahme vor, gleichzeitig wurde der Stadt ein Förderbescheid im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung von Schwimmsportstätten in Höhe von 4,5 Mio. € ausgehändigt. Die weiteren Leistungsphasen wurden zwischenzeitlich beauftragt; in Kürze sollen erste Veröffentlichungen für die Ausschreibung von Bauleistungen erfolgen.		
6.	09.03.2026	N 16	Personalangelegenheiten hier: Fachdienst Stadtentwässerung	Der Sachverhalt wurde abschließend unter Hinzuziehung der VAK-Bezügekasse geprüft. Der Stelleninhaber hat nunmehr einen Änderungsvertrag erhalten (28 Wochenstunden).	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	8
7.	08.06.2026	7	Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 auf Empfehlung des ASJS und des Hauptausschusses beschlossen, die „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bis zum 31.12.2032 (geplante Projektlaufzeit) in den bisherigen Strukturen fortzuführen. Dabei bleibt die Stadt Ratzeburg das federführende Amt, die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V. übernimmt weiterhin die Koordinierungs- und Fachstelle und das Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland fungiert weiterhin als begleitendes und empfehlungsgebendes Fachgremium.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschluss- datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
				Darüber hinaus hat die Stadt Ratzeburg ihre Bereitschaft bestätigt, vorbehaltlich einer jährlichen Bundesförderung bis zum Ende der geplanten Projektlaufzeit den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 6.950 Euro jährlich einzubringen.		
8.	08.06.2026	8	I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung); hier: Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wurde durch die Stadtvertretung am 22.06.2026 mehrheitlich beschlossen. Die entsprechende Satzung wurde anschließend vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2
9.	08.06.2026	9	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die Neufassung der Satzung über die Benutzung Obdachlosenunterkünften einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde inzwischen vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	3
10.	08.06.2026	10	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde inzwischen vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	3
11.	08.06.2026	11	II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die vorgesehenen Satzungsänderungen abgelehnt (Ja 11, Nein 11, Ent. 4). Für die Ausübung des Ehrenamtes einer Schiedsperson gelten damit die maßgeblichen Regelungen der Schiedsordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschluss- datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
12.	08.06.2026	12	Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 (Korrektur)	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die erstmalige Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01.01.2024 einstimmig festgestellt.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2
13.	08.06.2026	13	I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 einstimmig beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.06.2026 erteilt.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 26.08.2026

SR/BeVoSr/280/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	28.09.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Genehmigung einer Dienstreise des Bürgermeisters zur Teilnahme am ICCAR - Internationale Cities Forum in Palermo vom 30. September bis 3. Oktober 2026

Zielsetzung: Genehmigung einer Dienstreise

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** genehmigt die Dienstreise des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg nach Palermo (Italien) zur Teilnahme am ICCAR - International Cities Forum 2026 im Zeitraum vom 30. September bis 3. Oktober 2026.

Nach derzeitigem Stand werden die mit der Teilnahme verbundenen Reise-, Übernachtungs- und Veranstaltungskosten durch die Veranstalter bzw. im Rahmen der UNESCO-/ICCAR-Veranstaltungsorganisation übernommen, sodass der Stadt Ratzeburg voraussichtlich keine entsprechenden Aufwendungen entstehen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.08.2026

Koop, Axel am 26.08.2026

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ist gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen Mitglied der European Coalition of Cities against Racism (ECCAR) und hat sich mit ihrem Beitritt zur Umsetzung eines kommunalen 10-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung verpflichtet.

ECCAR bildet die europäische Sektion der von der UNESCO initiierten International Coalition of Inclusive and Sustainable Cities (ICCAR). ICCAR vernetzt Städte und regionale Städtekoalitionen weltweit mit dem Ziel, Rassismus, Diskriminierung und

Ausgrenzung auf kommunaler Ebene entgegenzuwirken und inklusive, nachhaltige Stadtgesellschaften zu fördern.

Vom 30. September bis 3. Oktober 2026 findet in Palermo das „[Forum Internazionale ICCAR-UNESCO delle Città 2026](#)“ statt. Die Stadt Palermo bereitet die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit ICCAR/UNESCO als internationales Forum der Städte vor. Im Rahmen des Forums kommen kommunale Vertreterinnen und Vertreter sowie Akteurinnen und Akteure der internationalen und regionalen ICCAR-Koalitionen zusammen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Global Steering Committee (GSC) von ICCAR. Dieses wurde 2016 unter Beteiligung der UNESCO eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der führenden Städte beziehungsweise Strukturen der regionalen und nationalen ICCAR-Koalitionen zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Städte, die Abstimmung gemeinsamer Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung, der Austausch kommunaler Erfahrungen und Handlungsansätze sowie die Entwicklung gemeinsamer Initiativen.

Ratzeburg nimmt innerhalb des ECCAR-Netzwerkes inzwischen eine über die Größe der Stadt hinausgehende aktive Rolle ein. Der für die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen tätige Koordinator für Antirassismusbearbeitung, Evans Gumbel, wurde 2026 zum Vizepräsidenten von ECCAR gewählt. Zugleich engagiert sich Ratzeburg insbesondere für die stärkere Einbindung kleinerer Städte und ländlicher Räume in die europäische Antirassismusbearbeitung.

Gerade für eine kleinere Stadt wie Ratzeburg eröffnet die Einbindung in die internationalen Strukturen von ECCAR und ICCAR die Möglichkeit, auf Erfahrungen und fachliche Ressourcen größerer Städte und internationaler Partner zurückzugreifen und zugleich eigene Erfahrungen aus dem ländlich geprägten Raum in die Weiterentwicklung kommunaler Strategien einzubringen.

Die Teilnahme des Bürgermeisters am Forum in Palermo ist deshalb als Fortführung und Vertiefung der von der Stadtvertretung beschlossenen ECCAR-Mitgliedschaft und der damit verbundenen kommunalen Antirassismusbearbeitung zu bewerten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach den derzeit vorliegenden Informationen werden Reise-, Übernachtungs- und Konferenz-/Teilnahmekosten im Rahmen der Veranstaltungsorganisation übernommen. Der Stadt Ratzeburg entstehen insoweit voraussichtlich keine Aufwendungen.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.09.2026

SR/BeVoSr/267/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	28.09.2026	Ö
Stadtvertretung	05.10.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Zielsetzung: Beschluss einer Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen am 18.09.2026

Koop, Axel am 16.09.2026

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnis

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 08.09.2026 erstmalig über die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beraten. Auf Bitten der Verwaltung wurde u. a. das in der Präambel enthaltene Datum der Beschlussfassung entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus wurden in der Gebührentabelle folgende Änderungen vorgenommen:

Gebührentarif Nr. 6: Digitale Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze

Der Gebührenrahmen wurde auf 25,00 € bis 200,00 € festgesetzt.

Mit der Erweiterung des Gebührenrahmens (bislang bis 100,00 €) soll dem unterschiedlichen Bearbeitungs- und Digitalisierungsaufwand bei der Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze angemessen Rechnung getragen werden.

Gebührentarif Nr. 16: Entwässerungsgenehmigungen

Der Gebührenrahmen wurde auf 40,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

Die Erweiterung des Gebührenrahmens berücksichtigt die erheblichen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Prüfungsaufwand der jeweiligen Anträge. Während bei kleineren Vorhaben, beispielsweise einem Carport oder einem Schuppen, regelmäßig nur ein geringer Prüfungsaufwand entsteht, können umfangreiche Entwässerungsanträge, etwa im Zusammenhang mit größeren Wohnungsbauvorhaben oder der Entwicklung neuer Gewerbegebiete, einen erheblich höheren fachlichen und zeitlichen Prüfungsaufwand verursachen.

Durch den o. g. Gebührenrahmen wird der Verwaltung ermöglicht, die konkrete Gebühr unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere des Umfangs, der Schwierigkeit sowie des Sach- und Zeitaufwands festzusetzen. Dies entspricht zugleich den in § 4 Abs. 2 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Bemessungskriterien.

Ausgangslage

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2000. Die Satzung sowie die dazugehörige Gebührentabelle wurden seitdem nur punktuell angepasst und entsprechen in mehreren Bereichen nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und verwaltungspraktischen Anforderungen. Insbesondere haben sich die Verwaltungsabläufe durch die fortschreitende Digitalisierung erheblich verändert. Zahlreiche bislang enthaltene Gebührentatbestände beziehen sich noch auf papiergebundene Verfahren oder mittlerweile entfallene Verwaltungsvorgänge. Hierzu zählen unter anderem Lichtpausen, Meldescheine, Ersatzlohnsteuerkarten, Verdingungsunterlagen oder Bauantragsvordrucke.

Die Neufassung verfolgt daher insbesondere folgende Ziele:

- rechtliche Aktualisierung der Satzung,
- sprachliche Modernisierung,
- Anpassung an digitale Verwaltungsprozesse,
- Vereinfachung und Verschlankung der Gebührentabelle,
- Verbesserung der Verwaltungspraktikabilität,
- transparentere Gebührenstruktur,
- angemessenere Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes.

Rechtliche Grundlagen

Die Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach § 4 KAG können Gemeinden und Städte für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) Gebühren erheben, wenn die Leistung überwiegend im Interesse einzelner Personen erfolgt. Die Gebühren müssen dabei insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Kostengerechtigkeit entsprechen. Gebührenrahmen dürfen nur unter sachgerechter Ermessensausübung angewendet werden. Die vorgeschlagene Satzung berücksichtigt diese Anforderungen. Spezialgesetzliche Gebührenregelungen, insbesondere nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), bleiben unberührt.

Erläuterung der Satzungsregelungen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt Ratzeburg sowie die Erstattung von Auslagen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Die Vorschrift enthält die gesetzlich oder sachlich gebotenen gebührenfreien Tatbestände, insbesondere einfache Auskünfte oder Leistungen im öffentlichen Interesse.

§ 3 Gebührenbefreiung

Hier werden die gesetzlichen Gebührenbefreiungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Einrichtungen und Religionsgemeinschaften geregelt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Vorschrift enthält die Grundsätze zur Bemessung der Verwaltungsgebühren sowie den Verweis auf die Gebührentabelle als Bestandteil der Satzung.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Die Regelung bestimmt die Gebührenerhebung bei zurückgenommenen oder abgelehnten Anträgen sowie bei Widerspruchsverfahren.

§ 6 Gebührenpflichtige

Die Vorschrift regelt, wer zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet ist.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht sowie die Fälligkeit der Gebühren.

§ 8 Datenschutz

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung von Verwaltungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Neustrukturierung und Anpassung der Gebührenpositionen ist von moderaten Mehreinnahmen auszugehen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung (Stand: 15.09.2026)
- Gebührentabelle (Stand: 15.09.2026)

Satzung der Stadt Ratzeburg **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 5. Oktober 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,

9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise und
10. Gebühren- und andere Kostenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens **5,00** Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang; im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. der oder dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ratzeburg nach den geltenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den zurzeit gültigen Fassungen erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Gebührentatbestand, Bankverbindung, soweit diese für Zahlungsabwicklungen erforderlich ist;
 - b) Namen und Anschrift eines eventuellen Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur soweit sie zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gesetzlich zugelassen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.05.2000 in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, __.10.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

-L.S.-

Graf
Bürgermeister

Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Zeugnissen	10,00 €
2	Beglaubigung umfangreicher Unterlagen ab 10 Seiten	20,00 €
3	Kopien, Ausdrucke oder Scans je Seite DIN A4	0,50 €
4	Kopien, Ausdrucke oder Scans je Seite DIN A3	1,00 €
5	Großformatdrucke, Plots oder GIS-/CAD-Ausdrucke, Scans je m ²	20,00 €
6	Digitale Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze	25,00 € bis 200,00 €
7	Einfache schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit diese nicht nach § 2 Nr. 2 der Satzung gebührenfrei ist	15,00 €
8	Schriftliche oder elektronische Auskunft mit besonderem Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
9	Zweitausfertigungen oder Ersatzbescheinigungen	10,00 €
10	Allgemeine Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bescheinigungen, soweit keine spezialgesetzliche Regelung besteht	25,00 €
11	Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bescheinigungen mit erhöhtem Prüfaufwand	50,00 € bis 250,00 €
12	Akteneinsicht oder Archivnutzung je angefangene Stunde	20,00 €
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum je angefangene Stunde	75,00 €
14	Aufgrabungserlaubnisse	75,00 €

15	Genehmigung zusätzlicher Zuwege und Zufahrten	50,00 €
16	Entwässerungsgenehmigungen	40,00 bis 500,00 €
17	Untersuchung von Störungen im Kanalnetz	75,00 € bis 300,00 €
18	Grundbucherklärungen, Löschungsbewilligungen oder Negativzeugnisse	50,00 €
19	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00 €
20	Zurückweisung eines Widerspruchs	nach § 5 der Satzung
21	Amtshandlungen nach dem IZG-SH	nach IZG-SH-KostenVO
23	Handlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig- Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)	
23.1	§ 10 Abs. 1 BestattG – Verlängerung der Frist zur Überführung in einen Leichenraum	30,00 €
23.2	§ 11 Abs. 5 BestattG – Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
23.3	§ 13 Abs. 2 BestattG – Ordnungsbehördlich veranlasste Bestattung / Ersatzvornahme	50,00 € bis 150,00 € zzgl. Auslagen und Fremdkosten
23.4	§ 16 BestattG – Verlängerung oder Verkürzung von Bestattungsfristen bei Erd- und Urnenbestattungen	30,00 €
23.5	§ 16 Abs. 2 BestattG – Bestattungsfrist nach angeordneter Leichenöffnung	30,00 €
23.6	§ 20 Abs. 4 BestattG – Private Bestattungsplätze	300,00 € bis 500,00 €
23.7	§ 25 Abs. 1 BestattG – Ausgrabung / Umbettung	50,00 €

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Herrn v. Wacholz

zur Kenntnis: BM Eckhard Graf, Herrn Koop, Herrn Payenda, Herrn Wolf

10.09.2026

Sehr geehrter Herr v. Wacholz,

zur kommenden Sitzung des Hauptausschusses am 28.09.2026 beantragt die FRW, den folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen und diesen auf die Tagesordnung zu nehmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt und empfiehlt der Stadtvertretung die Aufhebung des Sperrvermerks für die Stelle 113 (Ingenieur/in, FD Tiefbau, EG 11) des Stellenplans 2026 sowie die sofortige Ausschreibung zur Besetzung dieser Stelle.

Begründung:

Im letzten Bauausschuss wurden diverse Planungen für Baumaßnahmen und Sachstandsberichte für geplante Maßnahme vorgestellt, die im Jahr 2027 begonnen werden sollen. Hierzu gehören z.B. der Baubeginn der Schwimmhalle, die umfangreiche Straßensanierungen der Straße Am Graben und Schrankenstraße, die geplante Umgestaltung des Marktplatzes zur Anpassung an klimatische Bedingungen, der 2. Feuerwehrtabstort in der Vorstadt sowie eine Vielzahl weiterer Baumaßnahmen. Alle diese Maßnahmen müssen durch den FD – Tiefbau fachlich begleitet werden.

Schon jetzt zeichnen sich personelle Engpässe im FB 6 -Tiefbau- ab. Um die geplanten Maßnahmen nicht zu gefährden, sieht die FRW die Aufhebung des Sperrvermerks für die o.g. Stelle als dringend erforderlich an. Damit diese Stelle sofort ausgeschrieben werden kann, ist die Aufhebung des Sperrvermerks nötig. Die Stelle sollte möglichst Anfang 2027 besetzt werden.

Wir bitten daher den Ausschuss um Zustimmung zu diesem Antrag.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass die Neubesetzung der Stelle in 2027 erfolgen wird, sodass für den Haushalt 2026 keine Kosten anfallen werden.



Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Reimar von Wachholtz

Ratzeburg, 12. September 2026

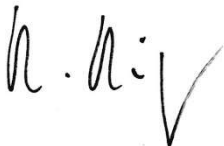
Die CDU-Fraktion beantragt, die Verwaltung möge in der Sitzung des Hauptausschusses am 28. September 2026 im Rahmen des Berichts der Verwaltung Auskunft geben zu folgenden Fragen:

1. Wie viele Krankheitsstage (ab dem ersten Krankheitstag) sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung in den letzten zwölf Monaten angefallen und wie verteilen sich diese absolut und prozentual (im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten des jeweiligen Fachbereichs) auf die einzelnen Fachbereiche?
2. Wie viele Fehlstunden wurden hierdurch verursacht und wie verteilen sich diese absolut und prozentual (im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten des jeweiligen Fachbereichs) auf die einzelnen Fachbereiche?
3. Wie viele Beschäftigte waren in den letzten zwölf Monaten in den einzelnen Fachbereichen so lange erkrankt, dass sie aus der Lohnfortzahlung herausfielen?¹
4. In wie vielen Fällen musste BEM² angeboten werden?
5. Finden auch bei kürzeren Erkrankungen Krankenrückkehrgespräche statt und wer führt diese?
6. Wie ist das Durchschnittsalter der Beschäftigten in den einzelnen Fachbereichen?
7. Wie viele Homeoffice-Arbeitsplätze bzw. Tele-Arbeitsplätze oder mobile Arbeitsplätze gibt es in den einzelnen Fachbereichen?

Begründung

Insbesondere die Thematik des Krankenstandes wurde schon im Finanzausschuss angesprochen; dort wurde aber auf die Zuständigkeit des Hauptausschusses verwiesen. Es ist bekannt, dass der Krankenstand ein „Frühwarnindikator“ für das Arbeitsklima innerhalb einer (privaten oder behördlichen) Organisation ist. Eine Vielzahl von kurzzeitigen Erkrankungen kann Rückschlüsse auf Motivationsdefizite erlauben; gerade langfristige Erkrankungen können aber auch altersbedingt sein, so dass auch eine Kenntnis des Durchschnittsalters im jeweiligen Organisationsbereich notwendig ist.

Für die CDU-Fraktion



Prof. Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender

¹ Aus der Lohnfortzahlung fällt ein Mitarbeiter bei ununterbrochener Krankschreibung wegen derselben Krankheit von mehr als sechs Wochen; u.U. auch bei aufsummierter Erkrankung an derselben Krankheit; nicht aber bei Erkrankung mit anderer medizinischer Ursächlichkeit.

² Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ist anzubieten, wenn ein Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten mehr als sechs Wochen (42 Kalendertage) erkrankt ist; unabhängig davon, ob diese Frist am Stück oder aufsummiert oder durch eine oder mehrere Krankheitsursachen erreicht wird.

Ö

9.3

**RATZEBURG
FRAKTION**

SPD

SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Ricarda-Huch-Weg 2, 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137, mobil: 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg, 16.09.2026

An den Herrn Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Reimar von Wachholtz
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf - Stadt Ratzeburg

Herrn Stadtpräsidenten Andreas von Gropper - Stadt Ratzeburg

Herrn Axel Koop - Stadt Ratzeburg, Fachbereich 1

Sitzung des Hauptausschusses am 28.09.2026;

***hier: Beschlussfassung zu TOP Ö 7 der Sitzung des Planungs-, Bau- und
Umweltausschusses vom 14.09.2026 – Neubau einer Kindertagesstätte an der
Seedorfer Straße - Entwurf***

Sehr geehrter Herr von Wachholtz, lieber Reimar,

hiermit **beantragt** die SPD-Fraktion, dass der Ausschuss beschließen möge:

Der Vorsitzende des Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird gebeten,
unverzüglich den Ausschuss einzuberufen, um die Gründe für die Ablehnung des
vorgelegten Entwurfes zum Neubau einer KiTa an der Seedorfer Straße erörtern zu
lassen sowie einen Beschluss darüber herbeizuführen, wie die hauptamtliche
Verwaltung in der Sache weiter verfahren soll.

Begründung:

In seiner Sitzung am 14.09.2026 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss den
vorgelegten Entwurf ohne vorherige Aussprache und ohne Handlungsempfehlung für
die hauptamtliche Verwaltung abgelehnt. Es gab lediglich eine persönliche Erklärung

des Ausschussmitgliedes Frau Gisela Zarp, warum sie persönlich den Entwurf ablehnen würde.

Die SPD-Fraktion sieht aus vorgenannten Gründen die Notwendigkeit, dass der Hauptausschuss gemäß § 45b der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) seiner Koordinierungsfunktion nachkommt und darauf drängt, dass zeitnah eine abschließende Entscheidung in der Sache erfolgt. Unseres Erachtens duldet die Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub, weil durch Verzögerungen erhebliche Nachteile bezüglich der Baukosten und der Nachnutzungen für die aufzulösende KiTa im Hasselholt und den damit in Zusammenhang stehenden Folgewirkungen zu befürchten sind. Zum rechtlichen Hintergrund wird auf die einschlägige Kommentierung zur GO verwiesen.

Freundliche Grüße
Uwe Martens

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Uwe Martens', written over the printed name.